

Fachhochschule
Dortmund

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

23. Jahrgang, Nr. 19, 25. Juni 2002

Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den weiterbildenden Verbundstudiengang
Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 13. Mai 2002

**Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den weiterbildenden Verbundstudiengang
Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 13. Mai 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Dortmund vom 30. April 1997 (GABl. NW. 2 1998 S. 267), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2001 (FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 41 vom 22.8.2001), wird wie folgt geändert:

1. **§ 6** wird wie folgt geändert:

Absatz 1 lautet: " Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Als zuständiges Prüfungsorgan gemäß § 94 HG setzt er sich aus Mitgliedern des gemeinsamen Fachausschusses für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre der Fachhochschule Dortmund und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW sowie jeweils einem weiteren Vertreter aus dem Kreis der Professoren und der Studierenden zusammen. An die Stelle des dem Fachausschuss angehörenden Vertreters der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG) kann ein anderer dem Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund angehörender wissenschaftlicher Mitarbeiter treten.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden;
2. dessen Stellvertreter;
3. drei weiteren Professoren;
4. einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter;
5. zwei Studierenden.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 3 Nr. 3 bis 5 werden von den zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen gewählt. Die unter Satz 3 Nr. 1 und 2 Genannten müssen dem Kreis der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- b) a) Satz 5 lautet: "Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans."
- b) b) Satz 6 wird um die Worte "des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund" ergänzt.

c) Absatz 3 Satz 1 lautet: "Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von den in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Mitgliedern mindestens drei anwesend sind und mindestens ein Mitglied nach Nr. 5 anwesend ist; der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter müssen in jedem Fall anwesend sein."

2. In der **Anlage** zur Diplomprüfungsordnung, I. Pflichtfächer, lauten die Einträge bei den Fächern "Buchführung, Bilanzen" und "Kosten- und Leistungsrechnung" wie folgt:

"Name des Faches	Fachprüfungen (FP)	Leistungs-nachweise (LN) gemäß § 18	unbewertete Teilnahme-nachweise (TN)
Buchführung, Bilanzen	2. Semester		TN (VF)
Kosten- und Leistungsrechnung	3. Semester		TN (VF)"

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2002 in Kraft.

Die Änderung unter Nr. 2 gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2002/2003 ihr Studium im weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre im 1. Fachsemester aufnehmen.

Diese Ordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 17.12.2001 und vom 18.3.2002 sowie des Rektorats vom 7.5.2002.

Dortmund, den 13. Mai 2002

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Reusch